

- c) materieller und finanzieller Hilfe der Betriebe,
  - d) Solidaritätsleistungen der Werkstätigen.
2. Die eigenen Mittel zur Finanzierung des Wohnungsbaues betragen mindestens 15 % der Baukosten.
  3. Die von der AWG aufzunehmenden Kredite zur Finanzierung des Wohnungsneubaues dürfen 85 % der Baukosten nicht übersteigen.
  4. Erforderliche Gemeinschaftseinrichtungen werden aus eigenen Mitteln und Krediten finanziert.
  5. Der Plan des Wohnungsneubaues und der Plan der Erhaltung des Wohnungsbestandes werden im Rahmen der der AWG für das betreffende Jahr übergebenen Kennziffer aufgestellt.

## IV.

**Eigenleistungen der Mitglieder****A. Eintrittsgeld und Genossenschaftsanteile**

1. Bei Eintritt in die AWG ist ein Eintrittsgeld von 10,— M zu entrichten. Ehegatten bezahlen nur ein Eintrittsgeld.
2. Ein Genossenschaftsanteil beträgt 300,— M.
3. Jedes Mitglied muß mindestens einen Genossenschaftsanteil erwerben.
4. Bei Bewerbung um eine Genossenschaftswohnung sind mehrere Genossenschaftsanteile zu übernehmen.
5. Die Anzahl der zu übernehmenden Genossenschaftsanteile errechnet sich wie folgt:
 

a) für eine 1-Zimmer-Wohnung mit Kochnische und Dusche	3 Anteile = 900,— M
b) für eine 1-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad	4 Anteile = 1 200,— M
c) für eine 1½-Zimmer-Wohnung	5 Anteile = 1 500,— M
d) für eine 2-Zimmer-Wohnung	6 Anteile = 1 800,— M
e) für eine 2½-Zimmer-Wohnung	7 Anteile = 2 100,— M
f) für jedes weitere Zimmer zwei weitere Anteile bzw. für jedes weitere halbe Zimmer einen Anteil (ein halbes Zimmer umfaßt bis zu 11 m <sup>2</sup> ),	
g) " für ausgebauta Dachgeschoßwohnungen kann die Anzahl der Genossenschaftsanteile durch Beschluß der Mitgliederversammlung gegenüber den Anteilen für eine Neubauwohnung gleicher Zimmerzahl bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn die Räume Dachschrägen aufweisen.	
6. Bei Bewerbung um eine Garage der AWG sind ebenfalls Genossenschaftsanteile zu übernehmen. Die Anzahl der Genossenschaftsanteile legt die Mitgliederversammlung fest.
7. Die von einem Mitglied zu übernehmenden Genossenschaftsanteile können in der vollen Summe bei Eintritt in die AWG oder in monatlichen Raten entrichtet werden.  
Sie sind wie folgt einzubringen:
 

a) ein Genossenschaftsanteil innerhalb eines Monats nach Eintritt in die AWG,	
b) die restlichen Genossenschaftsanteile in monatlichen Raten.	
8. Die Höhe der monatlichen Ratenzahlungen wird nach dem Einkommen wie folgt festgesetzt:  
Bei einem Einkommen
 

a) bis 350,— M	20,— M
b) von mehr als 350,— M bis 500,— M	30,— M
c) von mehr als 500,— M bis 600,— M	35,— M
d) von mehr als 600,— M bis 700,— M	40,— M
e) von mehr als 700,— M bis 800,— M	60,— M
f) von mehr als 800,— M bis 900,— M	80,— M
g) von mehr als 900,— M	100,— M

 als monatliche Mindestrate.  
Das Einkommen errechnet sich aus der Summe der Bruttoeinkünfte der beiden Ehegatten.
9. Die Genossenschaftsanteile können in Geld aufgebracht oder als Arbeitsleistungen durchgeführt werden.
10. Unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile hat das Mitglied nur eine Stimme.

**B. Sonstige Eigenleistungen der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben den Genossenschaftsanteilen Arbeitsleistungen für die AWG durchzuführen.
2. Arbeitsleistungen werden durchgeführt zur:
  - a) Finanzierung des Wohnungsneubaues, der Gemeinschaftseinrichtungen und Garagen,
  - b) Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen sowie der Pflege des genossenschaftlichen Eigentums.
3. Die Arbeitsleistungen werden grundsätzlich als Leistungen für die AWG aufgebracht. Sie gehen in den unteilbaren Fonds ein und sind Genossenschaftsvermögen. Das Mitglied hat aus den aufgebrachten Arbeitsleistungen und der gemäß Ziff. 5 möglichen finanziellen Abgeltung keinen Anspruch an die AWG auf Gegenleistung oder Rückzahlung. Im besonderen Ausnahmefall ist die Rückzahlung auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Kreisbeirates für die Wohnungsbaugenossenschaften möglich. Bei Austritt eines Mitgliedes aus der AWG wegen Nichtbereitstellung einer Wohnung innerhalb von 3 Jahren ist in jedem Falle die Rückzahlung vorzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung legt durch Beschluß für alle Mitglieder fest, in welchem Umfang Arbeitsleistungen durchzuführen sind. Sie werden in erster Linie zur Unterstützung der Erfüllung der Bauwirtschaftspläne durchgeführt. Bei Wohnungstausch eines Mitgliedes mit einem Bürger, der bisher nicht Mitglied der AWG war, ist die AWG nicht berechtigt, von dem in die AWG-Wohnung einziehenden Tauschpartner die Arbeitsleistungen erneut zu fordern. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sind für den aus der AWG austretenden Tauschpartner nicht anwendbar.
5. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß diese Arbeitsleistungen als Geldleistungen erbracht werden, wenn das Mitglied keine Möglichkeit zur Aufbringung von Arbeitsleistungen hat.
6. Die Arbeitsleistungen für die Finanzierung des Wohnungsneubaues werden differenziert nach Größe und Ausstattung der Genossenschaftswohnungen — unabhängig von den Baukosten der einzelnen Wohnung — festgelegt.
7. Die Arbeitsleistungen für die Pflege und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums gemäß Ziff. 2 Buchst. b werden durch die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegt. Diese Arbeitsleistungen können finanziell abgegolten werden.

## V.

**Verteilung der Genossenschaftswohnungen**

1. Die Verteilung der Genossenschaftswohnungen erfolgt nach der Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs. Bei gleichen Dringlichkeitsmerkmalen entscheidet die Reihenfolge des Eintritts der Mitglieder in die AWG.  
Vorrangig sind zu berücksichtigen:
  - a) von außerhalb heranzuführende Arbeitskräfte,
  - b) besonders ungünstige Wohnverhältnisse,
  - c) hervorragende Leistungen am Arbeitsplatz sowie die gesellschaftliche Mitarbeit,
  - d) hohe Arbeitsleistungen für die AWG, die über den von der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder festgelegten Umfang der sonstigen Eigenleistungen hinaus durchgeführt werden.
 Die Entscheidungen hierüber sind von den Vorständen der AWG in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Betriebsleitung sowie der Betriebsgewerkschaftsleitung zu treffen.
2. Für alle Genossenschaftswohnungen, mit deren Bau ab 1. Januar 1963 begonnen wurde; gilt folgender Verteilerschlüssel:
 

1- Personenhaushalte	= 1-Raumwohnungen (1 Zimmer)
2- bis 3-Personenhaushalte	= 2-Raumwohnungen (1 j und 2 Zimmer)